

Netzwerk Logistik Leipzig/Halle e.V.

Beitragsordnung – gültig ab 1.1.2009

BEITRAGSORDNUNG (gültig ab 01.01.2009)

Der Beitrag gemäß §6 der Satzung richtet sich nach dem Mitgliederstatus, dem rechtlichen Status des Mitglieds und im Fall von Mitgliedsunternehmen bzw. Körperschaften nach der Umsatz bzw. Einwohnergröße.

A Aufnahmegebühr

a) ordentliche Mitglieder nach § 4.1.a der Satzung	
1. natürliche Personen	50,- €
2. Unternehmen	200,- €
3. sonstige Institutionen	100,- €
b) Ehrenmitglieder nach § 4.1.b der Satzung	0,- €
c) kooptierte Mitglieder nach § 4.1.c der Satzung	
nach Beschluss des Vorstandes, max.	100,- €

Die Aufnahmegebühr entfällt für Gründungsmitglieder.

B Jahresbeitrag

a) ordentliche Mitglieder nach § 4.1.a der Satzung	
1. natürliche Personen	200,- €
2. Unternehmen (Beiträge netto zzgl. USt)	
Der Jahresbeitrag richtet sich bei Unternehmen nach der Umsatzgröße des Vorjahres ¹	
Umsatz:	
• bis zu 2,5 Mio. €/a	500,- €
• bis zu 5,0 Mio. €/a	750,- €
• bis zu 10 Mio. €/a	1.000,- €
• bis zu 25 Mio. €/a	1.500,- €

¹ Maßgeblich ist bei Unternehmen der Jahresumsatz, der durch Niederlassungen und/oder Betriebsstätten mit Sitz in Sachsen und/oder Sachsen-Anhalt erwirtschaftet wird. Sofern keine Niederlassungen und/oder Betriebsstätten mit Sitz in Sachsen und/oder Sachsen-Anhalt existieren, ist der Gesamtumsatz des Unternehmens maßgeblich.

Netzwerk Logistik Leipzig/Halle e.V.

Beitragsordnung – gültig ab 1.1.2009

• bis zu 50 Mio. €/a	2.000,- €
• darüber	5.000,- €
3. sonstige Institutionen (Gebietskörperschaften, Kammern, Verbände, Vereinigungen, Behörden, Forschungs- und Bildungseinrichtungen)	
Der Mindestbeitrag beträgt	200,- €
Der Jahresbeitrag richtet sich bei Gebietskörperschaften nach der Einwohnerzahl und bei Kammern, Verbänden und Wirtschafts- vereinigungen nach der Gesamtzahl der in den Mitgliedern dieser Institutionen Beschäftigten	
Zahl:	
• bis zu 10.000	500,- €
• bis zu 100.000	750,- €
• bis zu 250.000	1.000,- €
• darüber	2.000,- €
4. Der Vorstand kann gemäß § 6.1 der Satzung auf Antrag befristet Beitragsermäßigungen beschließen.	
b) Ehrenmitglieder nach § 4.1.b der Satzung	0,- €
c) kooptierte Mitglieder nach § 4.1.c der Satzung	
1. Regelbeitrag	50%
bezogen auf den zugehörigen Beitrag als ordentliches Mitglieds	
2. Der Vorstand kann gemäß § 4.4 und § 6.1 der Satzung auf Antrag befristet Beitragsermäßigungen oder –befreiungen beschließen.	

Die vorgenannten Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren gelten zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer von zur Zeit 19%.

Bei Eintritt in den Verein nach dem 30.06. wird der Mitgliedsbeitrag für das Jahr des Beitritts i.H.v. 50% erhoben.

Bei Ausscheiden aus dem Verein wird der Mitgliedsbeitrag nicht – auch nicht anteilig – zurück erstattet.